

4.05.2

Kantonaler Gestaltungsplan Jagdschiessanlage Widstud Bülach

Öffentliche Auflage und Anhörung

Stellungnahme

Sachverhalt

Zur Standortsicherung einer kantonalen Jagdschiessanlage wurde im kantonalen Richtplan das Vorhaben „Jagdschiessanlage Widstud, Bülach“ als geplante öffentliche Baute und Anlage festgelegt (Beschluss des Kantonsrats vom 24. Juni 2013). Mit einem kantonalen Gestaltungsplan sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer kantonalen Jagdschiessanlage geschaffen werden. Für die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplanes gemäss § 84 Abs. 2 PBG ist die Baudirektion zuständig.

Der Entwurf für die Festsetzung des kantonalen Gestaltungsplanes Jagdschiessanlage Widstud mit Bericht zu den Umweltauswirkungen sowie ergänzende Unterlagen werden vom 17. Juni 2014 bis zum 25. September 2014 öffentlich aufgelegt. Der Stadtrat Bülach wurde zur Anhörung eingeladen.

Aufgrund seiner Ausbildungsanforderungen an die Jägerinnen und Jäger im Kanton Zürich muss der Kanton über eine Anlage verfügen, auf der er die entsprechenden Trainingsmöglichkeiten anbieten und die Prüfungen durchführen kann. Der Kanton Zürich hat sich unter anderem aufgrund von Landschaftsschutzüberlegungen für die Aufhebung der bisher für diesen Zweck genutzten Anlage Au in Embrach und für die Erstellung einer neuen kantonalen Jagdschiessanlage in Bülach, Widstud entschieden. Zur Standortsicherung der neuen Anlage hat der Kanton den Richtplan angepasst (Beschluss des Kantonsrats vom 24. Juni 2013). Im Rahmen des damaligen Richtplanverfahrens hat sich der Stadtrat am 25. Januar 2012 zur Verlegung des Standorts von Embrach nach Bülach vernehmen lassen.

Grundsätzliches

Der Stadtrat hält an der seinerzeitigen Stellungnahme vollumfänglich fest. Der gesetzliche Auftrag des Kantons wird dabei nicht in Abrede gestellt. Aufgrund seiner Ausbildungsanforderungen an die Jägerinnen und Jäger im Kanton Zürich muss der Kanton über eine oder mehrere Anlagen verfügen, auf der oder denen er die entsprechenden Trainingsmöglichkeiten anbieten und die Prüfungen durchführen kann. Dem Stadtrat ist es jedoch ein eminentes Anliegen, dass mit dem Gestaltungsplan und den zugehörigen Bestimmungen sowie begleitet von effektiven und überprüfbaren flankierenden Massnahmen für den späteren Betrieb der Anlage (Betriebskonzept) dauernd sichergestellt bleibt, dass die zwangsläufig entstehenden Mehrbelastungen vorab durch Lärm und Verkehr auf ein Minimum

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 271

Sitzung vom 17. September 2014

reduziert werden. Die vom kantonalen Richtplan (vgl. Bericht Kap. 6.6, Karteneinträge, Objekt 10 Jagdschiessanlage Widstud Bülach) und vom Gestaltungsplan und dessen Vorschriften gesetzten Nutzungsbedingungen und -einschränkungen insbesondere zum maximal zulässigen Nutzungsanteil der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen sowie hinsichtlich der Nebenanlagen gilt es dabei strikt einzuhalten. Missstände resp. Mehrbelastungen, welche etwa auf einen unregelmässigen Schiessbetrieb, das Überschreiten der Lärmgrenzwerte oder auf vorschriftswidrige Nutzungen der Anlagen zurückzuführen wären, lägen für den Stadtrat und die kommunale Baubehörde ausserhalb des Tolerablen.

Ebenso sind dem Stadtrat gemäss seiner Stellungnahme vom 25. Januar 2012 die Erfüllung der weiteren umweltrechtlichen Anforderungen hinsichtlich Natur- und Landschaftsschutz, Boden, Grundwasser und Luft zentrale Anliegen.

Hinsichtlich Lärmimmissionen aus dem künftigen Schiessbetrieb folgender Hinweis: Die Planungen zur Entwicklung von Bülach Nord mit künftiger Mischnutzung (hoher Anteil Wohnen) sind abgeschlossen. Sie entsprechen dem kantonalen und regionalen Raumordnungskonzept. Der regionale Richtplan wurde rechtskräftig angepasst. Die kantonalen Fachorgane von BD/ARE usw. waren in die Verfahren eingebunden und taxieren die Planungen – und damit die neue Stadtentwicklung in Bülach Nord – als stimmig und genehmigungsfähig. Damit kann Raum für rund 2000 neue Einwohner und mehrere hundert Arbeitsplätze geschaffen werden. Das Revisionspaket liegt dem Gemeindeparlament zur Festsetzung vor. In die Betrachtungen zum Lärmschutz ist neben dem Wisliquartier auch der Siedlungsteil Bülach Nord einzubeziehen.

Einwendungen zu den einzelnen Gestaltungsplanvorschriften

Antrag 1: Art. 7 (Nutzung im Baubereich D): Auf die fast ausschliesslich auf die Sportnutzung ausgerichtete Trap- und Skeetanlage ist zu verzichten, das heisst Streichen von „Skeet- und Trap-Anlage“ und Streichen von „Die Anlagen sind so zu erstellen, dass auch die olympischen Sportdisziplinen Skeet und Trap trainiert werden können.“

Begründung: Der Zweck der Jagdschiessanlage ist in der jagdlichen Ausbildung, Training und Weiterbildung definiert. Die Bejagung von Flugwild hat im Kanton Zürich an Bedeutung verloren, was sich in absehbarer Zukunft auch nicht ändern wird. Der jagdliche Nutzen dieser Anlagen wird somit nicht hinreichend erkannt bzw. es steht ein deutliches Missverhältnis zu den zu erwartenden Emissionen einschliesslich der zu befürchtenden negativen Auswirkungen auf den Natur- und Landschaftsschutz. Auf dem kombinierten Jagdparcours wird der Jägerschaft eine angemessene und praxisnahe Möglichkeit zur Verfügung gestellt.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 271

Sitzung vom 17. September 2014

Antrag 2: **Art. 8 Abs. 1** (Stellung und Dimension der Bauten und Anlagen) ist dahingehend anzupassen, dass die maximal zulässigen Höhenkoten in den einzelnen Baubereichen den maximalen Höhen des „Architekturprojekt“ von Jörg & Kuster AG (Anhang 4-1e des Berichts zu den Umweltauswirkungen) entsprechen, das heisst 440 m.ü.M. im Baubereich B1 und 425 m.ü.M. in den Baubereichen C und D. Dies gilt nicht für Bauten, welche dem Lärmschutz dienen.

Begründung: Das „Architekturprojekt“ von Jörg & Kuster AG (Anhang 4-1e des Berichts zu den Umweltauswirkungen) zeigt die Einbettung der geplanten Bauten und Anlagen in das Gelände anhand von Schnitten. Die Bauten ragen in diesem Projekt nur wenige Meter über den Rand der heutigen Kiesgrube hinaus. Gemäss den im Gestaltungsplan in Art. 8 Abs. 1 stipulierten Höhenkoten (Baubereich B1 max. 445 m.ü.M. Baubereiche C und D max. 440 m.ü.M.) könnten die Bauten und Anlagen deutlich höher gebaut werden als in den Plänen dargestellt. Damit ist die gemäss Art. 9 Abs. 1 geforderte „besonders gute Gesamtwirkung“ respektive die landschaftliche Einbettung der Anlage nicht gewährleistet.

Antrag 3: Die in **Art. 8 Abs. 3** für die Büchsenmacherei (Werkstatt, Verkaufsladen, Lagerräume) stipulierte Maximalfläche von 1'200 m² ist auf max. 100 m² zu beschränken.

Begründung: Die im Gestaltungsplan stipulierte Fläche von 1'200 m² für die Büchsenmacherei ist exorbitant hoch. Sie entspricht jener eines grösseren Detailhandelsgeschäfts (zum Vergleich: Aldi- und Lidl-Läden sind standardmässig ca. 1'000 m² gross, Quartierläden ein kleiner Bruchteil hiervon). Ein derart grosses Geschäft am vorgesehenen Standort und zum vorgesehenen Zweck ist unverhältnismässig und hat hier nichts zu suchen.

Antrag 4: Die in **Art. 8 Abs. 4** stipulierte Maximalfläche von 1'000 m² für Restaurant und Schulungsräume im Baubereich B1 ist auf das zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags betreffend Aus- und Weiterbildung im jagdlichen Schiesswesen erforderliche Minimum zu verkleinern.

Begründung: Es ist zu verhindern, dass das Restaurant und die Schulungsräume zum „Ausflugsziel und Veranstaltungszentrum im Grünen“ zweckentfremdet werden und letztlich auch allgemeinen Veranstaltungen mit grossen Personenbelegungen dienen, welche ohne erkennbaren Bezug zum gesetzlichen Auftrag einer Jagdschiessanlage stehen. Diese Befürchtung ist umso berechtigter, als die Anlage bis maximal 25 % auch durch rein sportliche Schützen (auch für olympische Sportdisziplinen) genutzt werden kann und diese kantonale Anlage kostenmässig erklärermassen selbsttragend betrieben werden soll. Genau dies soll der Gestaltungsplan ermöglichen, wie aus dem Bericht nach

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 271

Sitzung vom 17. September 2014

Art. 47 RPV unmissverständlich hervorgeht (Seite 6 des Berichts unter dem Titel „Notwendigkeit eines Restaurants und von Schulungsräumen): *„Die Schulungsräume und Räumlichkeiten des Restaurationsbetriebs sind so auszugestalten, dass sie bei Bedarf für Versammlungen von Jagdbezirken, jagdlichen Verbänden oder Veranstaltungen der Fischerei- und Jagdverwaltung kombiniert genutzt werden können.“* Und weiter: *„Wie bei der Büchsenmacherei lässt sich die definitive Grösse und Raumaufteilung des Restaurationsbetriebs und der Ausbildungsräume (...) noch nicht genau festlegen. Geplant ist, diese Räume so anzuordnen, dass sie (...) als grosser Versammlungsraum genutzt werden können. Im Kanton Zürich sind rund 1'500 Personen jagdlich aktiv und der grösste Verband hat fast 1'000 Mitglieder. Es macht daher Sinn, die Räumlichkeiten so zu gestalten, dass Versammlungen mit mehreren Hundert Personen (Generalversammlungen, Informationsveranstaltungen etc.) möglich sind. Die in Art. 8 Abs. 4 festgelegte Grösse von 1'000 m² wird im Rahmen des Bauprojekts noch überprüft.“*

Verkehrsaufkommen: Wie sich der Stadtrat bereits mit Stellungnahme vom 25. Januar 2012 vernehmen liess, ist davon auszugehen, dass die Besucher und Nutzer der Jagdschiessanlage mit ihren Ausrüstungen (einschliesslich die Sportschützen) allesamt mit dem Motorfahrzeug anreisen werden. Es fehlt eine Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die massiven Verkehrsüberlastungen im Hardwald und im Bereich des Kreisels Chrüzstrass (Nord-Süd- sowie West-Ost-Achse) insbesondere zu den Randzeiten morgens und abends (Kapazitätsprobleme) sind seit Jahren sattem bekannt. Allein schon der Regelbetrieb der Anlage für das gesamte jagdliche Aus- und Weiterbildungswesen im Kanton Zürich - zentralisiert am Standort Widstud - sowie für die Sportschützen wird, entgegen der Beurteilung durch die kantonalen Fachstellen, das Verkehrsaufkommen noch akzentuieren. Sollen Restaurant und Schulungsräume wie vorgesehen auch noch für Grossveranstaltungen, mit oder ohne jagdlichen Bezug, dienen (Versammlungen mit mehreren hundert Personen), sind weiter verschärfte Verkehrsprobleme vorprogrammiert. Bei einer solchen Konstellation handelt es sich letztlich um eine publikums- und entsprechend verkehrsentensive Nutzungsweise der Anlage, was der Stadtrat entschieden ablehnt.

Im Projekt sind ca. 150 Parkplätze vorgesehen. Diese Anzahl Abstellplätze verträgt sich baurechtlich nicht mit der Planung von Raumreserven für „mehrere Hundert Personen“ gleichzeitig auf der Anlage. Die Berichterstatter gehen zudem fehl in der Annahme, dass die in Art. 8 Abs. 4 festgelegte Grösse von 1'000 m² Gesamtfläche für Restaurant und Schulungsräume im Rahmen des Bauprojekts (bauherrenseitig) noch überprüft werde. Dieser Zeitpunkt ist zu spät, beruht diese Aussage im Bericht doch auf einem etwaigen freiwilligen Verzicht der Bauherrschaft auf die Konsumation der gemäss Gestaltungsplanvorschrift zugestandenen Gesamtfläche. Die genannten Aspekte müssen folglich bereits mit dem Gestaltungsplan aufeinander abgestimmt und in den Bestimmungen zum Gestaltungsplan eigentümer- bzw. nutzerverbindlich festgelegt sein. Die Gesamtfläche von 1'000 m²

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 271

Sitzung vom 17. September 2014

ist richtigerweise wie beantragt markant zu reduzieren, dies auch vor dem Hintergrund der fehlenden ÖV-Erschliessung.

Antrag 5: **Art. 11 Abs. 4** (Lärmschutz) ist dahingehend zu ergänzen, dass die Einhaltung der Planungswerte gemäss LSV (max. 55 dB(A) in ES II resp. max. 60 dB(A) in ES III) auch nach der Inbetriebnahme mittels fest installierter Lärmessgeräte an den lärmsensitiven Orten permanent überprüft wird. Bei Nichteinhalten ist der Schiessbetrieb einzustellen, bis mit zusätzlichen Lärmschutzmassnahmen das Einhalten wieder garantiert werden kann.

Begründung: Die (einmalige) Überprüfung der Einhaltung der Planungswerte einzig vor der Betriebsaufnahme im Sinne eines Anlagentests ist unzureichend. Die dauernde Einhaltung der Lärmgrenzwerte im alltäglichen Betrieb der Anlage ist damit nicht erwiesen. Der Nachweis deren umfassender Einhaltung oder aber das Feststellen event. auch nur zeitlicher und/oder partieller Überschreitungen lässt sich zuverlässig nur mittels fest installierter Lärmessgeräte an den lärmsensitiven Orten bewerkstelligen. Anderfalls stellt sich die Frage der Beweislast. Ein permanentes Monitoring der Lärmsituation aus dem Betrieb der Jagdschiessanlage bietet sowohl der betroffenen Bevölkerung wie auch dem Anlagenbetreiber und der Baudirektion als Anlagenbesitzerin die erforderliche Transparenz.

Antrag 6: **Art. 11** ist dahingehend zu ergänzen, dass die Planungswerte „Schiesslärm“ von max. 55 dB(A) in ES II resp. max. 60 dB(A) in ES III dauernd einzuhalten und hiervon keine Erleichterungen zulässig sind.

Begründung: vgl. Lärmgutachten Seite 4, Kap. 3, Rechtliche Einordnung: „Eine Jagdschiessanlage ist eine öffentliche Anlage und könnte daher grundsätzlich Erleichterungen beanspruchen“. Der Stadtrat wendet sich gegen jegliche Erleichterungen, zumal hiervon auch die reinen Sportschützen in unzulässiger Weise profitieren würden.

Antrag 7: Die Formulierung in **Art. 18 Abs. 4** (Benutzerkreis) ist dahingehend einzuschränken, dass die Benutzung der Anlagen auf Jagdschützen des Kantons Zürich beschränkt ist.

Begründung: Vorgesehen ist, dass nach Inbetriebnahme der neuen Jagdschiessanlage Widstud jene Anlagen in Embrach, Pfäffikon und Meilen saniert und aufgehoben werden (s. Bericht nach Art. 47 RPV: Planungsgegenstand). Mit dem Zusammenzug von Aus- und Weiterbildung im jagdlichen Schiesswesen des Kantons Zürich in Bülach sind für die hiesige Bevölkerung unweigerlich Auswirkungen auf Verkehrsaufkommen, Lärm- und Luftimmissionen verbunden (im Kanton Zürich sind laut Bericht rund 1'500 Personen jagdlich aktiv). Die schwammig formulierte Bestimmung in Abs. 4: „Die

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 271

Sitzung vom 17. September 2014

Benutzung der Anlagen durch Jagdschützen des Kantons Zürich hat Priorität“, liesse zudem und in nicht bekanntem Ausmass auch ausserkantonale Jagdschützen zu. Im Verhältnis dazu liesse sich die Anzahl rein sportlicher Schützen ebenfalls steigern (Anteil Sportschützen max. 25 % in den Aussenanlagen). Ein solcher Freipass zur potenziellen Nutzungsintensivierung, verbunden mit einem weiteren Anstieg der zu erwartenden Umweltbelastungen, wird entschieden abgelehnt (vgl. ferner Aussagen im Bericht nach Art. 47 RPV, Seite 7: „Wie wird die Anlage finanziert“).

Antrag 8: Art. 19 Abs. 1 (Betriebszeiten) ist dahingehend anzupassen, dass die Öffnungszeiten des Restaurants an den Schiesstagen auf 1 Stunde vor Schiessbeginn bis 1 Stunde nach Schiessende eingeschränkt ist, maximal jedoch bis 22.00 Uhr.

Begründung: Das Restaurant darf nur im Zusammenhang mit dem Schiessbetrieb geöffnet haben (Verhinderung, dass das Restaurant und die Schulungsräume zum „Ausflugziel und Veranstaltungszentrum im Grünen“ zweckentfremdet werden).

Antrag 9: Art. 19 Abs. 3: Die Aussenanlagen sollen werktags von 8.00 Uhr morgens bis abends um 18.00 Uhr, an Samstagen bis 16 Uhr in Betrieb sein können. Die Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist zwingend einzuhalten.

Begründung: Die vom Schiesslärm und den weiteren vom Betrieb der Anlagen ausgehenden Immissionen und Verkehrsbelastungen betroffenen Anwohner haben Anrecht auf längere Ruhezeiten.

Antrag 10: Art. 19 Abs. 4 ist entweder ersatzlos zu streichen oder negativ zu formulieren: „Sonderanlässe an Sonn- und allg. Feiertagen zur Benutzung der Aussenanlagen sind nicht zulässig.“

Begründung: Die vom Schiesslärm und den weiteren vom Betrieb der Anlagen ausgehenden Immissionen und Verkehrsbelastungen betroffenen Anwohner haben Anrecht auf schiessfreie Tage. Sodann ist das ganze Landschaftsgebiet insbesondere an Wochenenden ein beliebtes Naherholungsgebiet bei der Bevölkerung.

Betrieb und Monitoring

Betriebsreglement: Vom Anlagebesitzer – als solcher wird voraussichtlich die Baudirektion Kanton Zürich fungieren resp. operativ das ALN ist ein Betriebsreglement zu erstellen. Die Stadt als Standortgemeinde ist in das Verfahren einzubeziehen und wirkt bei der Ausgestaltung mit. Gleiches gilt für spätere Änderungen. Das Betriebsreglement ist mit dem Baugesuch einzureichen.

Protokoll Auszug



Behörde Stadtrat

Beschluss-Nr. 271

Sitzung vom 17. September 2014

Betriebsbericht: Verlangt wird vom Anlagebetreiber ein jährlicher Betriebsbericht zuhanden der Baudirektion und der Stadt als Standortgemeinde, welcher mindestens umfasst:

- > Reporting Schusszahlen insgesamt und nach Kategorien
- > Nachweis der Einhaltung des gemäss Bericht zum kantonalen Richtplan zulässigen Nutzungsanteils von max. 25 % der rein sportlichen Schützen in den Aussenanlagen.

Konsequenz: Schliessung der Anlage, falls die das Betriebsreglement nachweislich nicht eingehalten resp. die „Versprechungen“ des Gestaltungsplans nicht erfüllt werden.

Anlage und Gestaltung

Visualisierung: Zur Beurteilung der räumlichen Auswirkungen des Gestaltungsplans ist eine 3D-Visualisierung einzureichen (alle vier Sichtwinkel, s. auch Art. 9 der Vorschriften).

Auf Antrag des Ausschusses Bau und Infrastruktur **beschliesst** der Stadtrat:

1. Die revidierte Stellungnahme zur Anhörung betreffend kantonalen Gestaltungsplan Jagdschiessanlage Widstud Bülach wird gutgeheissen.
2. Mitteilung an:
 - a) Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Postfach, 8090 Zürich
 - b) Planungsgruppe Zürcher Unterland, c/o Gemeindeverwaltung Eglisau, Postfach, 8193 Eglisau
 - c) Hanspeter Lienhart, Stadtrat (Begleitgruppe Jagdschiessanlage Widstud)
 - d) Willi Meier, Stadtrat, (Begleitgruppe Jagdschiessanlage Widstud)
 - e) Markus Burkhard, Leiter Planung und Bau (mit Akten)
 - f) Mitglieder Geschäftsleitung
 - g) Beatrice Lehmann (Homepage)

Stadtrat Bülach

Mark Eberli
Stadtpäsident

Christian Mühlethaler
Stadtschreiber